

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen, auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung, erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Gegenbestätigungen gelten nicht. Für mechanische und thermische Lohnarbeiten sowie Beschichtungsservice kommen unsere Zusatzbedingungen dafür zusätzlich zur Anwendung.
2. Unsere Angebote gelten freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz vorliegt. Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Lieferwerk, dazu kommen Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sowie aus Änderungen von Wechselkursparitäten. Werden Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart, gelten sie unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts. Dem Kunden obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung, spesenfrei Wien, zu erfolgen. In dem Fall, dass uns der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, stimmt der Kunde zu und haben wir das Recht bei Fälligkeit einen Einzug zu tätigen. Eine Pre-Notification muss in einem solchen Fall gegenüber dem Kunden nicht extra ausgesprochen werden. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Skonto auf den in der Faktura enthaltenen Frachanteil und den allfälligen Rabatt wird nicht gewährt.
- 3.2 Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zum jeweils anwendbaren Satz. Bei Verzug verpflichtet sich der Kunde sämtliche Mahn- und Inkassokosten und sämtliche Kosten für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen einschließlich angemessener Anwaltskosten rückzuerstatten.
- 3.3 Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt. Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, Zahlungen auf fällige Schulden anzurechnen.
- 3.4 (a) Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, (b) wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, (c) erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, (d) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder (e) macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung kostenfrei für uns verlangen.
- 4.1 Für Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird. Andernfalls sind unsere Lieferscheine bindend. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen am Design und der Zusammensetzung unserer Produkte sowie andere zumutbare Änderungen vorzunehmen. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet. Andernfalls gilt eine angemessene, handelsübliche Lieferzeit als vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diesbezügliche Teillieferungen auszustellen.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt wie zum Beispiel Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Seuchen, Verfügung oder Sanktionen nationaler oder internationaler Behörden berechtigen uns, unter Ausschuss jedweder Schadenersatzansprüche des Kunden, die Lieferzeit zu verlängern oder unseren Lieferverpflichtungen durch Beendigung des Vertrages teilweise bzw. zur Gänze nicht mehr nachzukommen.
- 4.3 Ungeachtet Absatz 4.2 geben wir eine Auftragsbestätigung, ein Angebot oder andere Erklärungen oder Zusagen ab und übernehmen die sich daraus ergebenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bzw. der ausdrücklichen Bedingung unserer rechtzeitigen und hinreichenden Belieferung unserer Hersteller bzw. Lieferanten mit den für die Angebotsbefreiung erforderlichen Ressourcen (insbesondere Legierungen, Graphitelektroden, Feuerfestmaterialien, Gas, Elektrizität, Brennstoffe etc.), (nachfolgend gemeinsam als „Ressourcenbeeinträchtigung“). Sollte eine Ressourcenbeeinträchtigung aufgrund von uns nicht verschuldeten Umständen eine dauerhafte, vorübergehende Unmöglichkeit, eine wesentliche Erschwernis oder Verzögerung bewirken, sind wir weder vertragsbrüchig noch haften wir anderweitig für eine Nichterfüllung oder Verzögerung, vorausgesetzt, wir haben den Kunden so bald wie möglich schriftlich (e-mail ausreichend) über die Umstände informiert und die voraussichtliche oder mögliche Dauer der Auswirkungen auf die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen mitgeteilt. Wenn die Parteien keine anderen Vereinbarungen innerhalb angemessener Frist treffen, werden unsere entsprechenden Verpflichtungen ausgesetzt und die Lieferfristen und/oder Termine für die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen um die Dauer der vorübergehenden Unmöglichkeit, wesentlichen Erschwernis oder Verzögerung verlängert. Wenn die Ressourcenbeeinträchtigung die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen über die vorgenannte Verlängerung hinaus von mehr als zwei Wochen verhindert, behindert oder verzögert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder zu kündigen. In diesem Fall werden die Parteien unter Ausschuss weiterer Ansprüche jeglicher Art sämtliche bisher erbrachten Leistungen rückabwickeln und insbesondere erhält der Kunde etwaig schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet.
- 4.4 Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie insbesondere Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen. Solche geänderten Umstände können auch durch einen Wechsel in der Struktur des Kunden verursacht werden.
- 5.1 Der Kunde hat uns schad- und klaglos zu halten, wenn durch die Ausführung der Bestellung in bestimmten Qualitäts- und/oder sonstigen Eigenschaften und/oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke und ähnlicher Beihilfe in- und ausländische Immaterialgüterrechte von Dritten, insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden.
- 5.2 An den Kunden ausgehändigte Dokumente einschließlich Kostenschätzungen, Pläne und Zeichnungen bleiben in unserem Eigentum. Die Herstellung von Kopien oder die Offenlegung an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 6.1 Verweigert der Kunde die Warenannahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir stattdessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mängel, welche die gewöhnliche Verwendung der Werkstücke nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.
- 6.2 Falls der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Endabnahme- bzw. Liefertermin annimmt, sind wir berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro begonnene Woche des Annahmeverzuges zu verrechnen. Weiters sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen. Die Geltendmachung von Lagerkosten oder eines sonstigen die Pönale übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 6.3 Die Gefahr geht in jedem Fall, auch bei frachtfreien Lieferungen oder Leistungen frei Haus, zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand unser Lieferwerk oder Auslieferungslager verlässt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr bei Abnahme- oder Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir bestimmen Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Die VDI-Richtlinie 2700 ist einzuhalten. Erhöhungen der Frachtraten zwischen Vertragsabschluss und Versendung können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 6.4 Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werksabnahmezeugnisse erhalten hat. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Kunde in Annahmeverzug.
- 7.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltsseigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.
- 7.2 Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen, und dazu jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.
- 7.3 Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Gebäude und Objekte des Käufers ohne vorherige Ankündigung zu betreten und die gelieferten Vorbehaltswaren auf Kosten des Käufers wegzuschaffen und in Besitz zu nehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist. Nach unserer Wahl muss der Käufer stattdessen die Waren auf seine Kosten zurücksenden. In diesem Falle sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten erfolgt ist.
- 8.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen, an denen uns zur Last fallende Mängel einwandfrei nachgewiesen wurden, welche die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, leisten wir innerhalb von zwölf Monaten ab der Lieferung in der Form Gewähr, dass wir nach unserer Wahl kostenlos verbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder mindern. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Maßhaltigkeit, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster oder Probe.
- 8.2 Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich angezeigt werden. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Abnahme nicht erkannt werden können, müssen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Aufkommen gemeldet werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Der Kunde hat auch innerhalb von zwölf Monaten ab der Lieferung zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware, sofern möglich, noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet.
- 8.3 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden beruht. Unsere Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermischt werden, die nicht von uns bezogen oder zur Anwendung empfohlen worden sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst seinem Abnehmer Gewähr geleistet hat.
- 8.4 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, weiters aufgrund fahrlässiger oder grobfahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungsspflichten. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Auskünfte über Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich.
- 8.5 Sollte der Kunde im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf Regress. Wenn der Kunde die Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, ist er verpflichtet, den vorstehenden Haftungsausschluss mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung ebenfalls zu überbinden. Im Falle der Nichtüberbindung verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagoszahlung und zum Ersatz aller Kosten. Wir garantieren nicht, dass die von uns an den Kunden fehlerfrei weitergegebenen Produkte (das sind die von uns gelieferten Waren) auch als Teile der vom Kunden oder von dessen Abnehmern hergestellten Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Kunde ist verpflichtet, bei Verwendung oder Weitergabe des Produktes die Gebrauchsanweisung, die Warnhinweise und die sonstige Darbietung des Produktes zu beachten und jegliche unsachgemäße Manipulation an dem Produkt zu unterlassen.
9. Der Kunde verpflichtet sich zur Kenntnis und uneingeschränkter Einhaltung aller den Export und Re-Export betreffenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Sanktionen und Embargos, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Restriktionen im Zusammenhang mit Inlandsgeschäften, Vermittlungsdiensten und sonstigen Umgebungsverboten, welche direkt oder indirekt seine Tätigkeit betreffen (einschließlich den Weiterverkauf unserer Produkte), sowie der Beschlüsse innerhalb der voestalpine-Gruppe – wenn und soweit sie dem Kunden bekannt gemacht wurden – hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen in entsprechend spezifizierte Länder, an spezifizierte Endkunden oder für spezifizierte Endverwendungen.
10. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Lager- bzw. Werksstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden und als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreuung unserer Ansprüche durch Mahnungen, Inkassoversuche und ähnliche Maßnahmen entstandenen Kosten sowie prozessuale Kosten uns unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2020 und österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1988/96, wird ausgeschlossen.
11. Im Falle der Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Zusatzbedingungen

Für mechanische und thermische Lohnarbeiten sowie Beschichtungsservice zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Wenn uns ein Arbeitsauftrag ohne vorangegangene Preis-anfrage zugeht, gilt unsere allgemeine Preisliste für Wärmebehandlungsarbeiten sowie Beschichtungsservice in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Ausführungsvorschriften eines von uns angenommenen Auftrages können nur einvernehmlich geändert werden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Bei mechanischen und thermischen Lohnarbeiten sowie Beschichtungsservice können bindende Zusagen über das Ergebnis nicht gemacht werden.
- 1.4 Eine haftungsbegründende Zusage über das Ergebnis einer Wärmebehandlung bzw. des Beschichtungsservice bedarf einer kostenpflichtigen, vorab in Auftrag gegebenen zerstörenden Untersuchung am Teil selbst, wobei davon ausgegangen wird, dass die angelieferten Werkstücke derselben Spezifikation entsprechen wie das Prüfmuster.
2. Wir übernehmen keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern, Gesenken und ähnlichen Beihelfen und schließen Versicherungen dafür nur über ausdrücklichen Auftrag und zu Lasten des Kunden ab.
3. Vom Kunden gemachte Vorschriften hinsichtlich einer Mindestmenge der Ausbringung gelten nur dann vereinbart, wenn wir eine ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben haben, in welcher die übernommene Vormaterialmenge, die auszubringende Mindestmenge und der in solchen Fällen allenfalls zu vereinbarende Preiszuschlag enthalten sind. Grundsätzlich ist bei Massenartikeln und Kleinteilen verfahrensbedingt mit Verlusten zu rechnen, sodass Schadenersatz- und Preisminderungsansprüche für derartige Verluste bis zu 5% ausgeschlossen sind.
- 4.1 Den uns übergebenen Werkstücken ist ein Lieferschein beizufügen, der folgende Angaben enthält und eine eindeutige Zuordnung ermöglicht:
 - a) Stückzahl, Art der Teile, Nettogewicht;
 - b) Angaben über den verwendeten Stahl (Stahlmarke, Werkstoffnummer, Analyse) und das gewünschte Wärmebehandlungsverfahren nach ÖNORMEN, DIN- oder ISO-Normen;
 - c) Angaben über die erwartete Vergütungsfestigkeit bzw. die erwartete Härte des Stahls;
 - d) für Härtewerte die Angabe der Prüfmethode und Prüfstelle sowie der zulässigen Toleranz;
 - e) bei Oberflächenwärmebehandlungsverfahren Angaben über die gewünschte Härtetiefe unter Berücksichtigung einer eventuellen nachfolgenden mechanischen Bearbeitung (nicht auf Durchmesser bezogen);
 - f) Angaben über mechanische und thermische Vor- und Nachbehandlungen sowie vorgesehene Einsatzbedingungen des fertigen Werkstücks, sofern dies für die Wärmebehandlung von Bedeutung ist;
 - g) bei partiellen Wärmebehandlungen eindeutig definierte Angaben der zu behandelnden Flächen oder entsprechende Zeichnungen;
 - h) Sicherheitsteile müssen als solche vor Auftragserteilung schriftlich definiert werden.
 - i) Für Beschichtungen: Angaben über Ort und Art der Beschichtung, sowie Vor- und Nachbehandlungen. Zudem muss die maximale Beschichtungstemperatur, wenn keine Standardbeschichtung erfolgen darf, angeführt werden.
- 4.2 Fehlen diese Angaben, sind sie unvollständig oder mit unseren Wärmebehandlungseinrichtungen sowie Beschichtungsservice nicht ausführbar, sind wir berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen oder auf Gefahr des Kunden eine Wärmebehandlung bzw. Beschichtung nach unserem Ermessen vorzunehmen, für deren Resultat uns keine Haftung trifft, sodass in diesem Fall Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Nicht auf dem Lieferschein, sondern in separater Korrespondenz oder mündlich gemachte Angaben finden aus betrieblichen Gründen keine Berücksichtigung.
- 5.1 Jede Mängelrüge ist durch Übermittlung von Werkstücken bzw. Proben nachzuweisen. Wir sind zur Vornahme von Materialprüfungen berechtigt, welche unter Umständen die Zerstörung des Werkstückes erforderlich machen. Ergibt eine von uns vorgenommene Prüfung des Materials, dass der Mangel in der Sphäre des Kunden liegt, hat dieser die Kosten der Materialprüfung zu tragen. Bei nicht von uns genehmigter Nachbehandlung beanstandeter Werkstücke erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung. Bei Lohnarbeiten sowie Beschichtungsservice haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.
- 5.2 Wir leisten Gewähr nur bis zur Höhe des Werklohnes, der (aliquot) für die zurecht beanstandeten und vorgelegten Teile zu entrichten war bzw. ist. Ist eine Nacharbeit nicht möglich, werden wir die vertraglich vereinbarten Arbeiten an vom Kunden beigestellten Ersatzmaterial kostenlos durchführen.
- 5.3 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht einwandfreies Material beigestellt hatte oder die behandelten Werkstücke nicht entsprechend ihren Qualitätsbedingungen vom Kunden eingesetzt werden. Eine entsprechende Eingangsprüfung des beigestellten Materials wird von uns nicht vorgenommen. Insbesondere beim Beschichtungsservice erfolgt ein Ausschluss bei ungeeigneter Oberflächen- oder Wärmebehandlungsmethoden vor der Beschichtung durch den Besteller oder Dritter, sowie diverser Ursachen, wie z.B. Abweichungen und Beständigkeit des Farbtönen der Beschichtung, vereinzelter kleiner Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb der Funktionsbereiche.
- 5.4 Das von uns zu bearbeitende Werkstück wird mit der größtmöglichen Sorgfalt und mit modernen Mitteln bearbeitet; im Hinblick darauf, dass aufgrund der metallurgischen Beschaffenheit des beigestellten Werkstoffes auch bei einwandfreier und sorgfältiger Bearbeitung ein Verziehen, Rissbildung und Brüche beim Kalt- oder Warmrichten, welche von sogenannten Sollbruchstellen wie Kerben, Rillen und scharfkantigen Übergängen ausgehen, nicht auszuschließen sind, wird jedwede Gewährleistung oder Haftung unsererseits abbedungen, da die vorbezeichneten Folgen auf die Beschaffenheit des übergebenen Werkstückes zurückzuführen sind. Gleiches gilt für die Härte, die Oberflächengüte und die Härtetiefe der von uns nicht zu beeinflussenden metallurgischen Beschaffenheit des Werkstoffes.
- 5.5 Im Falle einer Nacharbeit in unserem Werk ist uns eine angemessene Frist für die Ausführung der Nacharbeit einzuräumen. Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten des Kunden. Ist ohne unser Verschulden eine Nacharbeit notwendig, so ist hierfür der vereinbarte Werklohn vom Kunden gesondert zu bezahlen. Der vereinbarte Werklohn ist daher auch dann, wenn sich erst nach der Behandlung herausstellt, dass die im Auftrag verlangten Eigenschaften nicht erzielbar sind, vom Kunden zu bezahlen.
- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist das zu bearbeitende Werkstück an uns spesenfrei anzuliefern und gegen Barzahlung in unserem Werk abzuholen. Wird eine Zusendung vom Kunden gewünscht, gehen die Versandkosten sowie Gefahr für Verlust und Beschädigung zu Lasten des Kunden. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt bei Post- oder Bahnversand sowohl die Versandkosten als auch den uns gebührenden Werklohn im Wege der Nachnahme beim Kunden einzuheben. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Verladung und Versand nach unserem Ermessen. Der Wareneingang und -ausgang wird nach Gewicht und nur auf Wunsch auch nach Stückzahl überwacht. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum des ordnungsgemäßen Wareneingangs bei uns im Werk berechnet, bei einer etwaigen erforderlichen Abklärung von behaltungstechnischen Fragen erst mit dieser.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich eine Sonderverpackung vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung in den Anlieferungsgebänden der uns zur Wärmebehandlung bzw. zum Beschichtungsservice beigestellten Waren.
- 6.3 Das bearbeitete Werkstück wird vor dem Verlassen unseres Unternehmens durch Stichproben geprüft. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung bei uns entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Eingangsprüfung.
- 6.4 Die beschichtete Ware ist in Ordnung, wenn die Funktionszonen einwandfrei beschichtet sind. Nebenflächen dürfen Muster von Halterungsteilen, Abschattungen, Verfärbungen, Abplatzungen oder andere Unschönheiten aufweisen.
7. Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des Werklohnes, der (aliquot) für die zurecht beanstandeten und vorgelegten Teile zu entrichten war bzw. ist, begrenzt.
8. Der Kunde räumt uns mit der Übernahme des Vormaterials zur Bearbeitung ein Pfandrecht am Vormaterial sowie an den daraus hergestellten Werkstücken ein. Die in unserem Besitz befindlichen Pfandgegenstände dienen zur Sicherung unserer sämtlichen auch aus anderen Geschäftsfällen herrührenden Forderungen gegen den Kunden. Für unser Pfandrecht gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die gesetzlichen Pfandrechte sinngemäß. Nach Fälligkeit und erfolgter Mahnung sind wir jederzeit nach vorheriger Mitteilung an den Besteller berechtigt, die Pfandgegenstände gemäß § 368 UGB und § 466a ff. ABGB zu verkaufen.